

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Sektion Entwicklung

1. März 2023

**FACT SHEET**

**Kantonsspezifische Informationen zum Bewerbungsprozess und zur Anstellung von Studierenden einer Studienvariante mit Begleitetem Berufseinstieg der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW)**

---

**Kanton Aargau**

**Studienvariante: BachelorPlus/MasterPlus und Quereinstieg**

**1. Allgemeine Informationen**

Allgemeine Informationen zu den Anstellungsbedingungen und dem Anstellungsablauf für die Studienvarianten mit Begleitetem Berufseinstieg sind auf der Webseite der PH FHNW unter [www.fhnw.ch](http://www.fhnw.ch) → Studium → Pädagogik → Studium mit Begleitetem Berufseinstieg → [Anstellung an der Schule](#)

**2. Kantonsspezifische Zusatzinformationen**

**2.1 Stellenausschreibung und Bewerbungsprozess**

Offene Stellen an der Aargauer Volksschule werden online unter [www.schulen-aargau.ch/stellen](http://www.schulen-aargau.ch/stellen) publiziert.

- Die meisten Stellen fürs kommende Schuljahr werden im dritten Quartal des Schuljahrs (Februar bis Mai) ausgeschrieben.
- Die Stellensuche erfolgt selbstverantwortlich.
- Arbeitgeberin ist die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Gemeindeverband.
- Spontanbewerbungen (eigene Arbeitskraft beschreiben und anbieten) können auf dem Stellenportal platziert werden.
- Direkte Anfragen bei den Schulen sind möglich; die meisten Stellen werden jedoch im Stellenportal ausgeschrieben.

**2.2 Bewerbungsdossier**

Dem Bewerbungsdossier beizulegen sind Unterlagen der PH FHNW für die Schule, damit die Schule über den Status der sich bewerbenden studierenden Lehrperson sowie über die schulseitigen Aufgaben in deren Ausbildungssetting informiert ist.

### 2.3 Anstellungsbedingungen Kanton Aargau

- Informationen zu den Anstellungsbedingungen finden sich im Aargauer Schulportal unter [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) → Schulorganisation → Personalmanagement → Personalgewinnung → [Anstellungsbedingungen](#).
- Die Anstellung beginnt am 1. August des jeweiligen Schuljahres. Der Unterricht an den Schulen beginnt am 2. Montag im Monat August.
- Der Jahreslohn wird in dreizehn Tranchen ausbezahlt.
- Informationen und Bedingungen betreffend eine mögliche ergänzende Finanzierung der Ausbildung (Stipendien bzw. Darlehen) finden Sie unter [www.ag.ch/stipendien](http://www.ag.ch/stipendien).

### 2.4 Lohneinstufung und Aufstieg in den Lohnstufen

- Die Lohneinstufung erfolgt nach dem aktuell gültigen Lohnsystem und wird nach Funktion und Alter vorgenommen. Siehe Aargauer Schulportal unter [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) → Schulorganisation → Personalmanagement → Personalgewinnung → [Allgemeines zur Einstufung](#)  
*Hinweis: Excel-Tool zur Berechnung des ungefähren persönlichen Lohns verwenden.*
- Die Anstellungsbehörde muss gemäss Lohndekret bis zum Abschluss der Ausbildung einen Lohnabzug von mindestens fünf Prozent vornehmen. Der Lohnabzug kann gemäss Gesetz bis maximal zehn Prozent betragen. Für die Studierenden der Studienvarianten mit begleitetem Berufseinstieg empfiehlt der Kanton einen Lohnabzug von fünf Prozent.
- Bei Studierenden der Studienvariante Quereinstieg berücksichtigt die Lohnberechnung die Lebenserfahrung.

### 2.5 Befristung

Studierende Lehrpersonen der Studienvarianten mit begleitetem Berufseinstieg können befristet oder unbefristet angestellt werden.

### 2.6 Ressourcierung Mentorat

Das Mentorat wird gemäss aktuell gültiger kantonaler Regelung ressourciert. Die Schulleitung ist für die Planung zuständig.

### 2.7 Noch Fragen?

Ansprechperson Kanton Aargau:

Heike Suter, Abteilung Volksschule, [heike.suter@ag.ch](mailto:heike.suter@ag.ch), Tel. 062 835 20 28

### **3. Vierkantonale Rahmenbedingungen im Bildungsraum Nordwestschweiz**

Kantonsübergreifend geltende Informationen für Studierende der Studienvarianten mit begleitetem Berufseinstieg:

#### **3.1 Verantwortlichkeiten**

- Die Studierenden sind verantwortlich für die Stellensuche. Der Kanton vermittelt und garantiert keine Stelle.
- Vertragspartner/innen der Anstellung: Student/in und Schule
- Ergänzend zum regulären Arbeitsvertrag wird ein Rahmenvertrag zwischen Student/in, Schule und PH unterzeichnet, der sicherstellen soll, dass die Anforderungen für eine Integration der Anstellung in der Studienvariante erfüllt werden (siehe nachfolgend).

#### **3.2 Anforderungen an die Stelle**

- Das Pensum an der Schule beträgt min. 30% bis max. 50%.
- Die Vertragsdauer der Anstellung beträgt mindestens zwei Schuljahre (bis zum Bachelorabschluss, bei Sekundarstufe I vorzugsweise mit Fortsetzung in der Masterphase).
- Die Studierenden unterrichten als Teil eines Klassenteams und werden von einer oder mehreren erfahrenen Lehrperson/en unterstützt (Stellenpartner/in).
- Die Studierenden unterrichten nur in den von ihnen studierten Fächern (Mindestlektionenzahl für definierte Fächer im Anstellungsvertrag festzulegen). Der Fokus liegt auf der Unterrichtstätigkeit und der Integration der Studierenden ins Klassen- und Schulteam.
- Die Studierenden übernehmen keine alleinige Funktion der Klassenführung sowie keine alleinige Verantwortung in der Elternarbeit.

#### **3.3 Weitere Rahmenbedingungen seitens der Schule**

- Die Schulen übernehmen gemeinsam mit der PH FHNW Ausbildungsverantwortung für die Studierenden.
- Die Studierenden werden schulseitig durch eine/n schulseitige/n Mentor/in gemäss einem vierkantonalen Konzept beim Berufseinstieg vor Ort betreut, vorzugsweise durch die/der Stellenpartner/in. Die Betreuung erfolgt im Gesamtumfang von einer Lektion pro Woche für die Dauer von zwei Jahren, wobei diese Betreuungsleistung im Pensum der/des schulseitige/n Mentorin/Mentors vorzusehen ist und zeitlich flexibel gestaltet werden kann. Die/Der schulseitige Mentor/in wird nach vierkantonaalem Standard von der PH FHNW qualifiziert, sofern nicht eine gemäss vierkantonaalem Standard äquivalente Qualifikation vorliegt.
- Für die hochschulseitige Begleitung stellen die Schulen eine Praxislehrperson, die Verbindungen zum Studium herstellt (Personalunion mit der Funktion schulseitige/r Mentor/in möglich). Diese Person ist bzw. wird nach vierkantonaalem Standard als Praxislehrperson qualifiziert.